J.publ.G.
895

Fiche

Digitized by Google

J. publ. g.
895
Fiche

Wort

Digitized by Google

Digitized by Google

publ. G.
895c
Publ. germ 895
Wort

Noch ein Wort

über

Entschädigung

der

ihre Lande und Besitzungen

auf dem linken Rheinufer verliehrenden

weltlichen Reichsstände.

*

1798.

41A
Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Der Verfasser der, über diesen Gegenstand erschienenen kurzen Abhandlung hat sich dort begnügt, des Bestrebens der geistlichen Reichsstände, die Entschädigungssache der überrheinischen Reichsstände und Landesherrn an den Reichstag zu ziehen, obenhin zu gedenken, ohne die darüber im Reichsfriedens - Deputations - Protocoll vorliegende Beweise anzuführen; auch ist er bei dem Wunsch stehen geblieben, daß erwähnte Sache nicht auf den Reichstag verwiesen, sondern bei gegenwärtigen Friedensunterhandlungen durch gemeinschaftliche Ausmittlung und bestimmte Anweisung der Indemnitätsgegenstände ins Reine gebracht werden möge. Ueber diese beiden Punkte muß er also hier noch einiges weiter nachtragen.

Digitized by Google

§. 1.

Kaum hatten die bevollmächtigten Minister der französischen Republik dem Kurmainzischen Directorialgesandten als Anhang ihrer officiellen Forderung der Lande des linken Rheinufers am 20ten Jenner mündlich eröfnet, daß die Republik den, durch die Rheingrenze Verlust Leidenden Entschädigung zuwenden, und selbst dafür besorgt seyn wolle, so entstand bei demselben die bange Vermuthung, daß sothane Entschädigung von den geistlichen Reichsständen und ihren Besitzungen gefordert werden würden. Er ließ daher in seine Abstimmung über den, französischer Seits geschehenen, Antrag zur Friedensbasis folgendes darüber vorsorglich einfließen:

„*Von Entschädigung der Stände sey zwar jetzt*
„*noch keine Frage; sie werde aber doch nach*
„*allen Aeusserungen der französischen Gesandt-*
„*schaft bald entstehen. Die Reichsinstruktion*
„*weise nun zwar die Deputation an, auf Ent-*
„*schädigung der Damnificirten zu sehen, ver-*

Digitized by Google

„ſtehe aber darunter eine, von der franzöſi-
„ſchen Republik zu leiſtende, Entſchädigung;
„von einer ſolchen werde aber jetzt keine Rede
„ſeyn; dieſe Entſchädigung anderwärts herzu-
„nehmen, läge nicht in der Macht der Deputa-
„tion. Im dreiſſigjährigen Kriege ſey es thunlich
„geweſen, wo die Reichsſtände untereinander
„Krieg geführt, und ſich der eine der Lande des
„andern bemächtiget habe, da habe man das Land
„des einen dem andern übergeben können; wie
„dies jetzt geſchehen könne, wo kein Stand mit
„dem andern im Krieg ſey, laſſe ſich ſchwerlich
„ermeſſen. So ſchmerzhaft es der Reichsdepu-
„tation falle, einen Reichsſtand ſeine Lande ver-
„lieren zu ſehen, ſo wenig Recht habe ſie, mit
„dem Lande eines andern zu entſchädigen."

§. 2.

Es kann niemand entgehen, daß hier der Grundriß des Plans die Entſchädigungsſache von den gegenwärtigen Friedensunterhandlungen aus-zuſchließen und an den Reichstag zu ziehen, der

Reichsdeputation wohlbedächtlich vorgezeichnet und der Fingerzeig gegeben worden sey, wie dieselbe, wenn die Frage von Entschädigungen auf unbezweifelte französische Veranlassung entstehen sollte, sich mit dem Mangel an Macht und rechtlicher Befugniß zu entschuldigen habe, um sich nicht in ihre Erörterung einzulassen. — Wie aber diese Entschuldigung sich mit der, der Reichfriedensdeputation von Reichs wegen ertheilten illimitirten Vollmacht zusammen reime; wie man noch behaupten kann, daß ersagte Deputation zu dem Entschädigungspunkt nicht ermächtiget sey, da ihre Vollmacht nicht einmal die Ratification des Reichs vorbehält, sondern im voraus versichert, und in wiefern endlich eine, sothaner Vollmacht abbrüchige, ihre Wirkung hemmende Reichsinstruction mit öffentlicher Treue und Glauben bestehen könne, wird den Herrn Gesandschaftspublicisten zu erweisen überlassen.

Digitized by Google

§. 3.

Als ferner am 6ten Februar über die, den französi chen Bevollmächtigten auf ihre Note vom 3ten Februar zu ertheilende Antwort deliberirt wurde, fügte der Kurmainzische Directorialgesandte seiner Abstimmung bei: „Die Franzosen wollten die Reichsverfassung erhalten „wissen, und glaubten, die Verminderung des „Territoriums hindere dieses nicht; die Beschädigten auf dem linken Rheinufer sollten das „Ihrige auf dem rechten erhalten: hätte er blos „für seinen Kurfürsten zu sorgen, so würde er „darüber nicht verlegen seyn; aber das Interesse „aller Reichsangehörigen setze ihn in bange „Sorgen; die Vollmacht der Reichsdeputation „gehe nicht auf diese Entschädigungen, es werde „noch viel Zeit mit der Berechnung verloren „gehen; er könne also den Wunsch nicht bergen, „daß hiernächst diese Indemnisationen lediglich „der weiteren Vorsehung und Bestimmung kaiserlicher Majestät und des Reichs vorbehalten

Digitized by Google

,,würden, er glaube daher, daß der Note an
,,die französische Gesandtchaft der Schluß an-
,,zuhängen sey: der Abschluß des Friedens wür-
,,de auch dadurch noch mehr beschleunigt wer-
,,den, wenn die französische Republik, sobald
,,man mit ihr über das, was an sie abzutret-
,,ten sey, übereingekommen seyn werde, die
,,Ausmittelung der Entschädigungen für diejeni-
,,gen Reichsangehörigen, welche diese Abtretun-
,,gen beträfen, hiernächst der eigenen Vorse-
,,hung und Bestimmung kaiserlicher Majestät
,,und des Reichs überlassen wolle, indem ohne-
,,hin die gegenwärtige Reichsdeputation zu sol-
,,cher Bestimmung nicht autorisirt sey.“

§. 4.

Es ist bemerkenswerth, daß in der fran-
zösischen Note, auf welche diese Abstimmung
Bezug hatte, kein Stof zu der ängstlichen Aeus-
serung und zum Wunsche des Kurmainzischen
Directorialis lag, und daß es ihm also hier
nur darum zu thun seyn konnte, seinen vor-

gefaßten

gefaßten Grundsatz der Reichs-Friedens-Deputation immer mehr einzuprägen, und dieselbe vorsorglich nach seiner Absicht zu stimmen; gleichwohl muß es ersagter Deputation noch zur Zeit bedenklich oder wenigstens unzeitig geschienen haben, den vorgeschlagenen Anhang der Antwort auf die französische Note einzuschalten; denn er ward nicht in das Conclusum aufgenommen. Wie ernstlich übrigens die bange Sorge des Kurmainzischen Directorialgesandten für das Interesse a l l e r Reichsangehörigen sey, ist leicht zu ermessen, da er den Entschädigungspunkt an den Reichstag verwiesen haben will, und bei ihm doch nach seiner ausgebreiteten Kenntniß von Reichstagsgeschäften die Ueberzeugung vorwalten muß, daß erwähnte Sache daselbst unbeendbar werden würde.

§. 5.

Bei dem fürstbischöflich Würzburgischen Gesandten war jedoch das, von dem Kurmainzischen Directoriali ausgestreute Korn in einen fruchtbaren Boden gefallen; denn bei der am 14ten Februar gehaltenen Deliberation über die von den französischen Bevollmächtigten am 10ten eingereichte Note, worinn es unter andern heißt: „Abtretung dessen, was jenseits des Rheins

Digitized by Google

„liegt, dies ist die Basis: Entschädigung dafür „auf dem rechten Ufer, dies die Folge:“ stimmte derselbe zwar Kursachsen bei, setzte aber die Bemerkung hinzu: „Er könne sich auf die in der „französischen Note näher entwickelten Consequenzen nicht einlassen, durch welche für „das Reich im Ganzen der Friede nicht erleichtert werde, und die als ein höchst wichtiger einheimischer Gegenstand der „weiteren Entscheidung des Kaisers und Reichs „vorbehalten bleiben müsse.“ Von Seiten der übrigen Deputationsmitglieder wurde jedoch auch diesmal noch nicht auf diesen Grundsatz der geistlichen Stände eingegangen, und der Entschädigungspunkt ward in der Beantwortungs-Note der Reichs-Friedens-Deputation ganz mit Stillschweigen übergangen, obschon die unumwundene französische Erklärung eine Antwort zu erfordern schien.

§ 6.

Endlich gelang es ihnen aber, ihrer Absicht den Beifall und die Unterstützung einiger weltlichen Deputationsmitglieder zu verschaffen, und sie zu bewegen, sich dafür im Reichsdeputations-Protocoll zu erklären. Also fügte Kursachsen seinem am 26ten Febr. über die französische Note

*vom 20ten abgelegten Voto hinzu: „man glau-
„be übrigens voraussetzen zu dürfen; daß Alles,
„was in Folge der Abtretungen im Inneren des
„Reichs zu reguliren seyn möchte, im constitu-
„tionsmäsigen Wege, und nach Grundsätzen
„der Gerechtigkeit werde verhandelt werden
„wollen.“*

*Noch deutlicher aber drükte sich die Herzoglich Bremische Abstimmung in eben gedachter Session dahin aus: „Die Souverainität des teut-
„schen Staats leide keine Einmischung eines
„Fremden; sollte also eine Ausgleichung der Für-
„sten und Stände Folge dieser Verhandlungen
„seyn, so müsse solche Kaiser und Reich über-
„lassen werden. Zu den Bestimmungen und
„Modificationen gehöre, daß das Reich in regula
„den Betheiligten keine Entschädigung auf Kosten
„ihrer Mitstände verschaffen könne. Vor der
„Hand sey aber dieser Punkt noch auszusetzen.“*

Worzu also diese Erwähnung? Augenscheinlich nur, um den neuen Grundsatz ins Protocoll zu legen, daß auch das Reich selbst die in Frage stehenden Entschädigungen nicht verschaffen könne, welche Macht und Befugniß der Kurmainzische Directorialgesandte bisher nur der Reichsdeputation abgesprochen hatte; daß aber

Digitized by Google

das Reich die Lande und Besitzungen eines Reichsstandes, welcher sie nur unter Bedingung seiner Entschädigung abtritt, cediren, und demselben gleichwohl diese Entschädigung nicht verschaffen könne, werden die Herrn Gesandschaftspublicisten schon klar und reichsgesetzmäsig zu machen wissen.

§. 7.

In der nemlichen Sitzung stimmte der Fürstbischöfflich Würzburgische dahin ab: „Es müsse „dem teutschen Reich gegen das in Antrag ste„hende beträchtliche Opfer in seinen übrigen Be„standtheilen Ruhe und Sicherheit verschaft, „seine Verfassung erhalten und ihm überlassen „bleiben, sich mit den Vorkehrungen zu beschäf„tigen, die durch den wichtigen Verlust seines „Umfangs in Ansehung seiner inneren Lage nö„thig werden dürften; die Vorkehrungen für das „Beste derjenigen Reichsangehörigen, die ganz „oder zum Theil unter französische Hoheit kä„men, und jezt den lezten Dienst und Trost „von ihrem bisherigen Vaterland erhielten, sey „eine heilige Pflicht für die Reichsdeputation.“

Daß dieser lezte Dienst und Trost sich nur auf die verlierenden Lande beziehe, keineswegs aber von ihrer, französischer Seits bezielten Entschädigung auf dem rechten Rheinufer zu verste-

hen sey, darüber läſst diese Abstimmung keinen Zweifel übrig, da sie in der Folge Frankreich zur Bedingniſs vorgeschrieben wissen will, daſs zum Vortheil aller im teutschen Reiche noch bestehenden geistlichen Stiftungen und namentlich der Domkapitel, die, wie ihre Bischöfe fortbeständen, das nemliche bedungen werde, was im vorhergehenden zu Gunsten anderer Eigenthumsbesitzer auf dem linken Rheinufer in Antrag gestellt worden.

§ 8.

Diesen drei Abstimmungen drukte endlich der Kurmainzische Directorialis in gedachter Session das Siegel mit folgendem auf. „Die „Particular Abgeordneten hätten durch ihre Be- „reitwilligkeit zur Abtretung des linken Rhein- „ufers zu erkennen gegeben, daſs ihre Lande nicht „mehr gerettet werden könnten; auch seyen alle „diese Lande bereits occupirt; das Reich trete sie „also nicht jetzt erst ab, sondern erkläre nur seine „Unvermögenheit, solche mit der Gewalt der „Waffen wieder an sich zu bringen; unter die- „sen Umständen könne ihm auch keine wirkliche „Verbindlichkeit obliegen, die dabei Verlieren- „den zu entschädigen; Frankreich habe dem Reich „viel abgerissen, und noch nie habe lezteres den

Digitized by Google

„*Ständen andere Lande dafür verschaft. Die „Reichsfundamental-Gesetze gewährten allen „Ständen des Reichs gleichen Schutz; das Reich „habe Erb- und Wahlstaaten. Leztere „wurden meistens geistliche Stände genannt, „obgleich sie schon früher weltliche Fürsten „wären, als sie die geistliche Dignität annähmen; „dem Reich müsse gewiß nicht weniger an der „Erhaltung, wenigstens der größeren Wahlstaa-„ten, als der kleinen Reichsständischen Fami-„lien und ihrer Lande gelegen seyn; damit wol-„le er jedoch nicht sagen, daß man die Stände, „welche auf der linken Rheinseite ihre ganze „Existenz einbüßten, ganz ohne Hülfe lassen „solle, aber nur glaube er, daß um diesen zu „helfen, nicht andere Unschuldige (?) gänzlich „zu zernichten seyen; ferner müsse man doch „auch auf die Unterthanen und Vasallen in den „Wahlstaaten Rücksicht nehmen, denen es auch „nicht gleichgültig seyn könnte, welche neue „Regenten oder Beherrscher sie bekämen; dann „könne endlich gar nicht die Frage seyn, wäh-„rend andere ihre ganze Existenz verlieren, einen „Reichsstand, der blos unbedeutende und unein-„trägliche Parcellen verlöre, unter der Rubrik der „Entschädigung mit beträchtlichen neuen reichs-*

„ständischen Besitzungen zu vergrößern. Eine „weitere Frage entstehe; w e r denn eigentlich zu „den auf der linken Rheinseite Beschädigten gehöre, „von deren Indemnisation die Rede seye. Mit „den in Elsaß und Lothringen begüterten Stän„den und Adel habe es seine eigene Beschaffen„heit; die Deputation müsse sich wenigstens da„für verwenden, daß ihnen ihr Eigenthum ver„bleibe; sollte aber auch dieses nicht ganz zu „erhalten seyn, so könne doch deshalben keine „Entschädigung auf dem rechten Rheinufer statt „finden. Sollten Basel und Mömpelgard die „letzteren Reste des mit dem deutschen Reich „unirten Königreichs Arelat verloren werden, „und auch diese auf der rechten Rheinseite Ent„schädigung fordern, so mögten wohl am Ende „die Stände und Vasallen des, nunmehro eben„fals vom deutschen Reiche gänzlich abgerisse„nen, italienischen und lombardischen König„reichs auch auf Entschädigung Anspruch ma„chen. Schlüßlich erkläre er Namens des „Kurfürsten zu Mainz, daß derselbe, falls er „seine Worms- und Mainzischen Besitzungen, „und sogar seine Residenz verlieren sollte, zwar „der Ruhe des Vaterlands dieses große Opfer „zu bringen, resignirt wäre, jedoch sich ver-

Digitized by Google

„sprache, daſs, wenn andern beschädigten
„Ständen eine Entschädigung zu Theil werden
„sollte, auch auf ihn desfalls vorzügliche Rük-
„sicht werde genommen werden.“

§. 9.

Hier ist wohl alles sorgfältigst zusammengestellt, was gründlich und ungründlich, passend und nicht passend, publicistisch und unpublicistisch zur Entladung des Reichs und dessen geistlicher Stände von der Schuldigkeit, die durch einen unglüklichen Reichskrieg ihre Besitzungen verlierenden Reichsangehörigen zu entschädigen, immer deducirt werden könnte; nur ist der wichtige Umstand nicht erwogen worden, daſs in gegenwärtigem Fall davon nicht die Frage sey, ob nach den Reichsfundamentalgesetzen oder nach dem Reichsherkommen dem Reichsoberhaupt oder dessen Geistlichen, durch die Wahl zur Ausübung weltlicher Rechte qualificirten aber darum nicht weltlicher Fürsten insbesondere die Schuldigkeit obliege, die befragten Entschädigungen zu leisten, und ob die damnificirten Reichsangehörigen solche von daher zu fordern berechtiget seyen, sondern daſs sothane Entschädigungen von einem siegreichen übermächtigen

Feinde

Feinde als unnachläßliche, der Abtretung des linken Rheinufers zur Seite stehende Friedensbedingniß vorgeschrieben sey, und daß es mithin lediglich darauf ankömmt, ob das Reich mehr vermögend sey, die Erfüllung dieser Bedingniß mit Gewalt der Waffen zu hintertreiben, als die überrheinische Reichslande wieder an sich zu bringen.

§. 10.

Immittelst ist durch diese öffentliche und zweifelsohne noch mehr durch die im Finstern getriebenen Bemühungen des geistlichen Standes bereits der Zwek erreicht worden, nicht nur weltliche Reichsdeputationsmitglieder, sondern auch selbst nicht betheiligte Reichsstände beider Religionen gegen die Absicht, die auf dem linken Rheinufer ihre Lande verlierende Reichsangehörigen durch Secularisationen auf dem rechten zu entschädigen, zu präoccupiren. Die Wichtigkeit der individuellen Opfer, welche sie dem allgemeinen Friedensbedürfniß darbringen, ist durch die stuffenweise Abtretung des linken Rheinufers, und durch die zu Verminderung ihres Verlustes von der Reichsdeputation geschehene Anforderungen so weit herabgewürdigt, daß ihnen zum constitutionswidrigen Verbrechen

Digitized by Google

angerechnet werden will, ihre Entschädigung bei dem Friedenscongreſs zu betreiben. An die Stelle des so vielfältigen Betracht verdienenden Interesse ihrer Reichsmitstände ist nicht etwa nur beleidigende Gleichgültigkeit, sondern sogar ausausgezeichnete Besorgniſs für die Erhaltung der geistlichen Stände getretten. Von dieser Seite wird auch fernerhin ganz im Geist der freimüthigen Gedanken über die Secularisirung geistlicher Wahlstaaten Deutschlands nichts unversucht bleiben, um die unglükliche Reichsstände und Landesherrn des linken Rheinufers der ihnen von Frankreich zugedachten Entschädigung verlustig zu machen. Das Bestreben des zu diesem Ende geschlossenen Bundes ist in voller Thätigkeit, und bezeichnet die Schritte eines jeden geistlichen Standesgenossen.

§ 11.

Ueberrheinische Reichsstände und Landesherrn, Fürsten, Grafen und reichsritterschaftliche Mitglieder, die ihr eure Lande und Besitzungen der allgemeinen Wohlfart des Reichs zur Beendigung eines unglüklichen Kriegs aufopfert, in welchen euch der übel berechnete Starrsinn eurer geistli-

Digitized by Google

chen Mitstände, ihre metropolitan, diöcesan, feudal und herrschaftliche Gerechtsame zu erhalten, und ihr unbescheidener, den französischen Emigranten ertheilter Schutz hauptsächlich verwikelt hat. Lasset euch ihre rastlose Bemühungen und ihre gefährliche Einlenkungen, womit sie euch die billige Entschädigung für euren Verlust rauben wollen, nicht befremden! Sie sind ihrem Stande, ihrer egoistischen Denkart, ihren Leidenschaften eigen, und in rechtlich beschränkter Maase auch ihrer Vertheidigung nachzusehen. Aber bestürzen und tief kränken müsse euch das Betragen eurer weltlichen Mitstände, welche, da sie kein eigenes Interesse bei des Sache haben, euch und euere Familien dem unfehlbaren Elend und Untergang kaltblütig preis geben wollen, um dem geistlichen Stande gefällig zu werden, oder sich gar so weit herablassen, die dienstbare Werkzeuge seiner Absichten und eueres Verderbens zu seyn.

§. 12.

Allein, gebt die Hoffnung noch nicht auf, daß nicht euer bedauernswerthes Geschick dem weit erträglicheren gegenüber, welches einen oder den andern geistlichen Reichsstand betreffen dürfte,

Digitized by Google

mehrere unter den weltlichen Ständen, und besonders jene, mit welchen eure fürstliche und gräſliche Häußer durch Bande des Bluts verknüpft sind, empſindlicher rühren, die eingeſlösete Befangenheiten zerstreuen, und sie bewegen werde, zu eurer, von billig mäßiger Entschädigung abhangender Rettung eifrig, wenn es an ihnen liegt, mitzuwirken, oder solche wenigstens durch ihren theilnehmenden Beifall zu begünstigen. Hoffet dieses um so zuverläßiger, als eines Theils die anverwandschaftlichen Verhältnisse und ihr eigenes Interesse dieselbe überwiegende Vortheile von euerer Erhaltung, als von der Existenz mehrerer Bisthümer und Prälaturen erwarten lassen, und andern Theils die Reichsverfassung durch die Unterdrükung einiger geistlichen Viril- und Collegialstämmen wenig gefährdet werden kann.

§. 13.

Dann belebe euch auch die tröstliche Zuversicht auf die unpartheiische und alles vermögende reicksoberhauptllche Unterstützung, und auf die wirksame Verwendung einiger eurer höchsten Reichsmitstände, die zwar selbst in dem Fall sind, für ihre auf dem linken Rheinufer verlierende Besitzungen Entschädigung zu suchen, deren vielfältig erprobte wohlmeinende Gesinnung

Digitized by Google

gegen ihre mindermächtige Mitstände aber keinen Zweifel übrig läſst, daſs sie sich auch bei und ausser den Friedensunterhandlungen ein angelegenes Geschäft daraus machen werden, eure Entschädigungen durch ihren mächtigen Einfluſs zu befördern. Euer Vertrauen auf dieselbe und auf ihre Gesandten bei dem Friedenscongreſs sey um so lebhafter, je frevelhafter der auf sie gewälzte Verdacht ist. Sie würden sich mit verhältniſsmäsiger Entschädigung nicht begnügen, sondern einen übermäsigen Macht und Länderzuwachs zum offenbaren Nachtheil des gröſsten Theils der billige Entschädigungen erwartenden weltlichen Reichsstände und Angehörigen beabsichtigen.

§. 14.

Erwiedert übrigens mis vollkommenem Vertrauen das wahrhaft groſsmüthige Einsehen, welches die französische Republik mit der miſslichen Lage, worinn euch der Kriegsausbruch und dessen Folge versetzt hat, nehmen will. Es hätte nur an ihr und ihrer Regierung gelegen, bei ihrer siegreichen Uebermacht sich mit der Abtretung des linken Rheinufers zu befriedigen, um euer ferneres Schiksal aber unbekümmert zu seyn; das Reich würde den Staab über euch haben bre-

Digitized by Google

chen laſsen, ohne an die in den Umständen allein mögliche Entschädigungsweise zu denken. Die französische Republik entsaget aber eigener gröſsere Schadloshaltung, welche sie in der Fassung war, mit Erfolg zu begehren; um euch diesen Vortheil zuzuwenden setzt sie euch in ihre Stelle; sey es, daſs sie dabei ihr eigenes Interesse habe und beziele, wie solches ihre zum Friedenswerk bevollmächtigte Minister nicht bergen — ihr Betragen gegen euch verdient nicht weniger eure ganze Erkenntlichkeit, und euer eigener Vortheil gebietet sie, um die französische Republik bei ihrem Entschluſs, euch durch ihre nachdrükliche Einschreitung euere Entschädigungen zu versichern, zu erhalten und zu bestärken.

§ 15.

Vereiniget euch endlich zu allen zwekmäsigen Maasregeln, und befolget hierin das Beispiel der geistlichen Reichstände, ob er nicht in dem heillosen Vorsatz mit euerem Untergang auch ihre ganze Existenz zu zernichten. Stellet nur bescheidene und zuläſsige Entschädigungsforderungen auf; gebt selbst den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik die Mittel an Handen, die Entschädigungsmasse zu vermindern; lasset euch, um das Entschädigungswerk im ganzen zu

Digitized by Google

erleichtern, und der Secularisationen wenigern nothwendig zu machen, einen mäßigen Verlust an euren vorherigen Einkünften gefallen: biethet, so viel an euch liegen mag, die Hände, zur Aufrechthaltung bischöflicher Sitze und ihrer Domkapitel, in ihrer blos geistlichen Eigenschaft, und zu ihrem standesmäsigen Unterhalt, und entfernet damit den Vorwurf, daß euere Entschädigung den Verfall der katholischen Religion vorbereiten, und dem deutschen Adel viele Versorgungsmittel entziehen werde. Bezeiget in dieser für euch so wichtigen Angelegenheit alle die Geradheit und Mäßigung, welche mit der abgedrungenen Nothwehr für die künftige Existenz eurer fürstlichen, gräflichen und adlichen Häusser und Familien vereinbarlich ist.

§ 16.

Sollte aber gegen alle Erwartung das Reichsoberhaupt selbst euch seinen Schutz nicht kräftigst angedeihen lassen; sollten euere Höchste zur Entschädigung mit euch befugte Mitstände euch allen Beistand versagen, sollten die dabei nicht interessirte das euch erwartende grausame Schiksal mit gleichgültigen Augen anzusehen fortfahren, oder gar der Widersezlichkeit des mit euerer Entschädigung belasteten geistlichen Reichs-

Digitized by Google

Theils zu statten kommen, alsdann bleibt euch nichts übrig, als euch entschlossen ganz in die Arme eures einzigen Freundes, der französischen Republik zu werfen, und von derselben, ohne daß euch die Verantwortlichkeit für die etwaigen Folgen treffen könne, jene Vorkehrungen zu erhalten, welche zur Verschaffung und Sicherung euerer Entschädigungen erforderlich seyn dürften, und wenn sie euch in diesem Wege zu Theil werden, so begleite euch auf das rechte Rheinufer die dankbarliche Erinnerung ihres Schutzes, und die ewige Verbindlichkeit für ihre wohlthätige, euch von euerem eigenen Vaterlande versagte Rettung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google